

Alle Inhalte dieser Beschwerde sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung des Verfassers, auch nicht in Auszügen, kopiert, vervielfältigt oder übernommen werden.

KURZVERSION:

Nachtrag zur BESCHWERDE¹

**AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS**

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

Bundesverband freier KfZ-Importeure (BFI) e.V.

2. Gegebenenfalls vertreten durch:

Johannes Thiel, Sabine Münch

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsch

4. Anschrift oder Geschäftssitz²:

BFI: Butterkuhle 1
D- 24975 Hürup

Postanschrift: Johannes Thiel, Sabine Münch, Am Alten Flugplatz 5, 54294 Trier

5. Telefon/Fax/E-Mail:

Tel.: (49) 0651-99890-0
Fax: (49) 0651-99890-15
E-Mail: johannesthiel@aucotras.de
sabinemuench@aucotras.de

6. Tätigkeitsbereich und -ort(e):

Interessenvertretung der Reimporteure und freien Händler
auf nationaler und internationaler Ebene

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (<http://europa.eu.int/comm/sg/lexcomm>).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Bundesrepublik Deutschland

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Verstoß gegen die Artikel 49, 28 EGV und das Diskriminierungsverbot durch Umsetzung der EU-Richtlinien 1999/37/EG und 2003/127/EG in nationales Recht mit Erlassen einer Verwaltungsrichtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (im Folgenden ZB I und II).

Die Verwaltungsrichtlinie tritt ab dem 01. Oktober 2005 in Kraft und erläutert das Verfahren der Ausgabe, Ausfüllung und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung in Deutschland.

Der Punkt 5.2.2. der Richtlinie besagt, dass die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II FÜR IMPORTFAHRZEUGE (ehemaliger deutscher Fahrzeugbrief) nur in Verbindung mit einer Zulassung möglich ist. Für Fahrzeuge, die aus Deutschland stammen, gilt diese Regelung nicht. Diese Fahrzeuge erhalten die ZB II ab Werk.

Nachteile der Reimporteure, Freien Importeure:

-EU-Fahrzeuge können im Gegensatz zu deutschen Fahrzeugen nicht mehr zulassungsfertig an den Kunden weitergegeben werden.

-EU-Fahrzeuge werden für die Verbraucher uninteressant werden, da die Beschaffung der Fahrzeugdokumente wesentlich umständlicher, langwieriger und kostspieliger ist als das deutsche Verfahren, obwohl die Konformität bestätigt ist.

-Reimporteure und freie Importeure werden nicht mehr wettbewerbsfähig sein und Existenzen werden zerstört, wodurch Arbeitsplätze in der EU vernichtet werden.

-Diensteanbietern wird die Geschäftsgrundlage entzogen werden.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:
1. Richtlinien: 1999/37/EG und 2003/127/EG (Ziel dieser Richtlinien war die Harmonisierung der Fahrzeugdokumente in der EU)
 2. Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 07. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten
 3. Artikel 28 und 49 EGV
 4. Diskriminierungsverbot
10. Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:

Nein

11. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen (fügen Sie bitte nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

02. März 2005: Telefonische Kontaktaufnahme mit
Europäische Kommission
Frau Keller
Vertretung Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin

11. März 2005: E-mail an Frau Keller mit Situationsdarstellung

23. März 2005: Antwort von Frau Keller an Herrn Thiel

12. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z. B. beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:

Aktenzeichen 2005/4569, SG (2005) A/5550

09. September 2004 BFI an die
Europäische Kommission
Enterprise Directorate-General
Referat Automobilindustrie
Rue de la Loi 200
B-Bruxelles
Herr Dr. Reinhard Schulte-Braucks

19. Januar 2005 BFI an die
Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt
B-1049 Bruxelles
Herrn Florian Schmidt

14. Februar 2005 Europäische Kommission an den BFI
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Direktion C: Rechtsvorschriften
Anwendung der Artikel 28 bis 30 EU
Die Referatsleiterin
Frau Ghyslaine Guisolphé

13. Juni 2005 Europäische Kommission an den BFI
Generalsekretariat
Brüssel
Frau Maria Isabel Alvarez Cuartero
Zuteilung des Aktenzeichens 2005/4569, SG (2005) A/5550

17. Juni 2005 Europäische Kommission an den BFI
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Direktion C: Rechtsvorschriften
Anwendung der Artikel 28 bis 30 EG
Die Referatsleiterin
Ghyslaine Guisolphé

13. Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

07. Mai 2004 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (R. Hesse-Frontzek) an den BFI

-Zusendung des Entwurfes der Richtlinie zur ZB I und II sowie des Entwurfes des Leitfadens zur Ausfüllung der ZB I und II mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28. Mai 2004.

-In diesem Entwurf war der Passus der jetzigen Richtlinie NICHT eingebaut

25. Mai 2004 BFI an Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

25. August 2004:

Der BFI erhält von dritter Seite den Entwurf zur Richtlinie zur ZB I und II. Hier ist **der Passus "Brieverstellung nur in Verbindung mit der Zulassung" eingebaut. Der BFI erhielt hierzu KEINEN Entwurf zugesandt.**

16. September 2004 Bfi Johannes Thiel an
Landtag Rheinland-Pfalz
Abgeordneter
Dr. Edmund Geisen (MdL)
Postfach 1350
54544 Daun

22. September 2004 BFI an
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Leiter des Referats S 35
Postfach 200100
53170 Bonn
Herrn Siegfried Vogt

24. September 2004 Dr. Edmund Geisen an
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landschaft und Weinbau
Der Minister
Stiftstraße 1
55146 Mainz
Herr Staatssekretär Günther Eymael

13. Oktober 2004 an den Bfi
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

Bearbeiter: Herr R. Hesse-Frontzek
Absender: Siegfried Vogt

19. Oktober 2004 Staatssekretär Günther Eymael an
Landtagsabgeordneten
Dr. Edmund Geisen
Postfach 1350
54544 Daun

26. Oktober 2004 Dr. Edmund Geisen an Herrn Johannes Thiel

01. Dezember 2004 Johannes Thiel an Dr. Edmund Geisen

02. März 2005 Johannes Thiel an Dr. Edmund Geisen

03. März 2005 Johannes Thiel an
Bürgermeister Merkator
Am Rathaus 1
55116 Mainz

03. März 2005 Johannes Thiel an
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Stiftstraße
55116 Mainz
Herrn Wolfgang Pörsch

18.03. 2005 Johannes Thiel (per E-Mail und Post) an
Mitglied des Bundestages, Mitglied im CDU-Präsidium
Peter Rauen
Neustr. 36
54428 Salmtal

31. März 2005 BFI an
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Leiter des Referats S 35
Postfach 200100
53170 Bonn
Referatsleiter: Siegfried Vogt

07. April 2005 Dr. Lothar Kaufmann (Leiter der Abteilung Verkehr
und Straßenbau) Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau an Johannes Thiel

13.1. Administrative Schritte (z. B. Beschwerde bei der zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - und/oder beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

Siehe Punkt 13

13.2. Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). (Geben Sie bitte an, ob bereits eine Entscheidung oder ein Schiedsspruch ergangen ist, und fügen Sie den Wortlaut der Entscheidung oder des Schiedsspruchs gegebenenfalls als Anlage bei):

Keine

14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):

-Anlage-

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

X “Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.”

! “Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren.”

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreters:

Trier,

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.
Au cas où le plaignant aurait omis de faire un choix à cet égard, la Commission (ou ses services) pourront, si besoin est, révéler l'identité du plaignant